OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350499/2/Bm/PP

Datum:
Linz, 12. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der S N, P, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 18.01.2018, GZ: SJF, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordendliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 18.01.2018, GZ: SJF, wurde dem Antrag der S N (in der Folge: Bf) vom 18.12.2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs im Grunde der §§ 31 Oö. BMSG iVm §§ 4 ff Oö. BMSG keine Folge gegeben.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, die Bf habe mit Antrag vom 18.12.2017 neuerlich um bedarfsorientierte Mindestsicherung angesucht. Die Bf lebe derzeit alleine im Haushalt und sei diese in der Pfarre L – S M beschäftigt und würde monatlich 732,19 Euro verdienen. Mit Schreiben vom 18.12.2017 sei die Bf aufgefordert worden u.a. die Bankbestätigung über das Guthaben von der Bausparkasse Wüstenrot vorzulegen. Über die Vermögensfreigrenze in Höhe von 4.449,20 Euro sei sie informiert worden. Nach der Kündigung des Bausparvertrages habe die Bf eine Auszahlung von 7.523,79 Euro auf ihr Konto am 02.01.2018 erhalten. Am 04.01.2018 habe die Bf 5.000 Euro an ihren Sohn A H überwiesen. Das Vermögen der Bf überschreitet zum Zeitpunkt der Antragstellung die Freigrenze und würde daher kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bestehen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, sie habe sich von ihrem Mann im Dezember 2017 getrennt. Da die Bf lediglich in Teilzeit arbeite könne sie ihren Zahlungsverpflichtungen aus ihrem Einkommen nicht nachkommen. Im Jänner sei ihr der Bausparvertrag ausbezahlt worden und habe sie davon 5.000 Euro an ihren Sohn übergeben. Diese 5.000 Euro habe der Sohn für einen Autokauf der Bf und ihrem Mann geliehen. Es sei vereinbart worden, dass das Geld zurückgegeben werde, wenn der Bausparvertrag gekündigt werde. Der Ehemann habe bei der Trennung das Auto mitgenommen und habe die Schulden bei dem Sohn nicht bezahlt. Da der Sohn auch drei Kinder habe, war die Bf gezwungen, die Schulden zurückzuzahlen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich bereits daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt erklären ließ und die Parteien keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte diese entfallen.

4.1. Das LVwG OÖ geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Eingabe vom 18.12.2017 stellte die Bf, geb. 19.06.1958, österreichische Staatsbürgerin, bei der belangten Behörde einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung.
Die Bf ist in L, P 7, wohnhaft und alleinstehend. Zurzeit ist die Bf in der Pfarre L – S M teilzeitbeschäftigt und verdient monatlich 732,19 Euro. Mit 20.12.2017 wurde von der Bf der auf sie lautende Bausparvertrag bei der Bausparkasse Wüstenrot mit sofortiger Wirkung gekündigt. Am 02.08.2018 erfolgte die Auszahlung aus dem gekündigten Bausparvertrag in Höhe von 7.523,79 Euro auf das Konto der Bf. Am 04.01.2018 wurden 5.000 Euro an den Sohn der Bf, A H, überwiesen. Nach Angaben der Bf hatte der Sohn die 5.000 Euro der Bf und ihrem Gatten für den Ankauf eines Pkw geliehen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes und dem Vorbringen der Bf in der Beschwerde.

5. Hierüber hat das LVwG OÖ erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientier Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Nach § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 7 Abs. 2 leg. cit. gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person zu erfolgen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG darf die Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird. Dies ist insbesondere anzunehmen bei Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

Gemäß § 37 Abs. 1 Oö. BMSG sind Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen oder sichergestelltes Vermögen verwertbar wird.

5.2. Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist die soziale Notlage der Antragstellerin. Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Bedachtnahme auf das verwertbare Vermögen der hilfebedürftigen Person zu erfolgen (siehe § 8 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG).

Unbestritten ist, dass die Bf nach Antragstellung um bedarfsorientierte Mindestsicherung durch die Kündigung des Bausparvertrages zu einem Vermögen in Höhe von 7.523,79 Euro gekommen ist und dieser Betrag den in § 10 Abs. 1 Z 4 festgelegten Freibetrag übersteigt.

Die Bf bringt nun vor, sie habe 5.000 Euro an ihren Sohn überwiesen um damit Schulden, die durch einen Autokauf entstanden seien, zu tilgen.

Hierzu ist auszuführen, dass im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob eine Notlage im Sinn der sozialhilferechtlichen Vorschriften vorliegt, der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt hat, dass der Hilfesuchende seine Hilfebedürftigkeit nicht mit Schulden begründen kann, die er in der Vergangenheit eingegangen ist, es sei denn, dass die Schulden sich zur Zeit der Hilfegewährung noch im Sinn einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage des Hilfesuchenden auswirken (siehe VwGH vom 23.04.2008, Zl. 2008/10/0030).
Für die Frage, ob und in welcher Höhe Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren ist, sind Rückzahlungsverpflichtungen der Hilfebedürftigen für in der Vergangenheit eingegangene Schulden grundsätzlich nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigen, sofern sich Schulden aus der Vergangenheit nicht noch im Zeitpunkt der Entscheidung über die Hilfegewährung im Sinne einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage auswirken.
Eine derartige aus früheren Schulden resultierende aktuelle Notlage ist etwa in einer wegen früherer Schulden anhängigen Lohnpfändung zu erblicken, weil sich

dadurch der dem Hilfesuchenden tatsächlich zur Verfügung stehende Betrag entsprechend verringert (VwGH vom 24.06.2014, Zl. Ra 2014/10/0055).

Vorliegend ist der Bf durch Kündigung des Bausparvertrages ein Geldbetrag zur Auszahlung gelangt, der grundsätzlich geeignet ist, ihre aktuelle Notlage zu entschärfen.

Nach der oben genannten Entscheidung des VwGH kann die Hilfesuchende ihre Hilfebedürftigkeit nicht mit Schulden begründen, die sie in der Vergangenheit eingegangen ist. Es wäre an der Bf gelegen, das Guthaben aus dem Bausparvertrag vorerst für die Abwendung ihrer Notlage zu verwenden und die Schulden (sofern die Verbindlichkeit überhaupt die Bf trifft) entweder später oder in Form von Rückzahlungen in kleinen Beträgen vorzunehmen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf über ein Vermögen verfügt, das ihr – unter Berücksichtigung des gesetzlich festgelegten Freibetrages – ermöglicht, ihre aktuelle Lebensführung zu bestreiten.

Da somit der Bescheid der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erkannt werden kann, war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier